



Abteilung Stabsstelle Verwalter
Kontakt Andreas Ambühl
Telefon 061 426 10 53
E-Mail andreas.ambuehl@bottmingen.bl.ch
Datum 22. November 2021 / aamb

Totalrevision Abfallreglement; Vernehmlassung bis 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Bottmingen hat anlässlich seiner Sitzung vom 29.06.2021 beschlossen, bei den politischen Parteien und Gruppierungen eine Vernehmlassung zu einer geplanten Totalrevision des Abfallreglements durchzuführen. Dabei geht es im Wesentlichen um die nachfolgenden Themen:

1. Anpassung an veränderte bundesrechtliche Bestimmungen im Abfallbereich

Das bestehende Abfallreglement der Gemeinde Bottmingen stammt aus dem Jahr 1992 und basiert auf der damaligen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) aus dem Jahr 1990. Im Jahr 2015 hat der Bund die TVA durch eine neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600; in Kraft getreten per 01.01.2016) abgelöst. Dadurch haben sich die rechtlichen Grundlagen der Abfallwirtschaft verändert.

Zur Konkretisierung der neuen Regelungen der VVEA hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) spezifische Vollzugshilfen (u. a. Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung; Umwelt-Vollzug Nr. 1827) publiziert. Abgestützt auf diese Rahmenbedingungen hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen im Herbst 2020 die **Mustervorlage für die kommunalen Abfallreglemente** überarbeitet und den Gemeinden ein neues Muster-Abfallreglement zur Verfügung gestellt, auf welchem der vorgelegte Entwurf für eine Totalrevision des Bottminger Abfallreglements basiert.

2. Aktueller Zustand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Gemäss § 21 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft¹ sorgen die Gemeinden für die Sammlung der Siedlungsabfälle und für den Transport zu den Abfallanlagen oder zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen (Abs. 1). Sie sorgen dafür, dass wiederverwertbare Abfälle separat gesammelt werden (Abs. 2). Sie decken **die gesamten Kosten der Abfallbeseitigung** durch Gebühren und allfällige Konzessionsabgaben. Die Finanzierung muss zu mindestens 2/3 durch eine Gebühr erfolgen, welche von der Menge der nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfälle abhängig ist. Die Gemeinden kön-

¹ Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.02.1991 (USG BL; SGS 780)

nen überdies eine Grundgebühr erheben (Abs. 3). Sie können für die Abfuhr von Grünabfällen und deren Verwertung eine eigene, von der Menge abhängige Gebühr verlangen, die jedoch geringer sein muss als die Gebühren nach Absatz 3 (Abs. 5).

Laut § 21 der Gemeinderechnungsverordnung² haben die Gemeinden die Abfallbeseitigung als sog. Spezialfinanzierung zu führen: Die Finanzierung dieser Aufgabe ist zweckgebunden, ausschliesslich gebührengetragen und muss auf die Dauer ausgeglichen sein.

Entwicklung des Eigenkapitals der «Spezialfinanzierung Abfall» in den letzten Jahren:

Aufgrund einer einmaligen Rückzahlung der IWB im Jahr 2016 über rund CHF 634'000 ist das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfall in die Höhe geschneit. Gestützt darauf hat der Gemeinderat ab dem Jahr 2017 beschlossen, das Eigenkapital über die Reduktion der Abfallgebühren zu senken. In der Folge wurden der Bevölkerung in den Jahren 2017 bis 2020 Gratis-Abfallmarken verteilt. Bis zum Ablauf des Jahres 2021 wird dieser Überschuss vollständig an die Bevölkerung zurückbezahlt sein, weshalb die Abfallgebühren im Jahr 2022 wieder angehoben werden müssen, damit die Abfallkasse ausgeglichen sein wird.

| Eigenkapital per: | Betrag: | Anzahl Einw. | Betrag pro Kopf/Jahr |
|-----------------------------|---------------|--------------------|----------------------|
| 31.12.2017 | CHF 1'219'600 | 6'200 | CHF 196 |
| 31.12.2018 | CHF 1'056'100 | 6'704 | CHF 157 |
| 31.12.2019 | CHF 822'000 | 6'767 | CHF 121 |
| 31.12.2020 | CHF 541'500 | 6'800 | CHF 79 |
| 31.12.2021 (Budget 2021) | CHF 366'200 | 6'900 (Annahme) | CHF 53 |

Der Richtwert betr. Höhe des Eigenkapitals liegt bei CHF 75/Einw./Jahr

Berücksichtigung zusätzlicher allgemeiner Kosten ab 2021:

Seit dem Jahr 2021 sind der «Spezialfinanzierung Abfall» aufgrund übergeordneter kantonaler Vorgaben (Stichwort: HRM2) zusätzlich die allgemeinen Kosten (nachfolgend hellgrau hinterlegt) zu belasten: Bisher über allgemeine Steuermittel finanzierte allgemeine Kosten wie das Leeren der öffentlichen Papierkörbe, Litteringkosten, Anschaffung und Unterhalt von Maschinen und Anlagen etc. müssen seit 2021 neu über die Spezialfinanzierung gedeckt werden.

Erklärungen zum Budget 2021:

| | | | |
|----------------------------|----------------|-----|------------------------------|
| Verursacherbasierte Kosten | CHF 391'200.00 | 75% | |
| Allgemeine Kosten | CHF 125'800.00 | 25% | (in Spez. Finanz. seit 2021) |

| Budget 2021 | Aufwand | Ertrag |
|--|------------|------------|
| ERFOLGSRECHNUNG | 517'000.00 | 517'000.00 |
| Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal | 1'500.00 | |
| Aus- und Weiterbildung | 500.00 | |
| Betriebs-, Verbrauchsmaterial | 10'600.00 | |
| Drucksachen, Publikationen (Abfallkalender) | 4'300.00 | |
| Miete Presscontainer anteilig öffentl. Papierkörbe | 700.00 | |
| Abfallsammlung, Transport und Verwertung | 391'200.00 | |
| Abfallpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit | 10'500.00 | |

² Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14.02.2012 (Gemeinderechnungsverordnung; SGS 180.10)

| | | |
|--|-----------|------------|
| Wartung Sammelstellen | 9'200.00 | |
| Wartung Anlagen, Maschinen | 2'000.00 | |
| Mieten Maschinen und Fahrzeuge | 6'500.00 | |
| Übriger Betriebsaufwand | 00.00 | |
| Arbeitsaufwand Leeren öffentl. Papierkörbe, Littering, Reinigung Sammelstellen | 80'300.00 | |
| Gebühren und Dienstleistungen | | 250'000.00 |
| Verkäufe (Papier/Karton, Metall, Weissblech./Alu) | | 34'100.00 |
| Rückerstattungen Dritter (Glas) | | 30'000.00 |
| Entnahmen aus Spezialfinanzierungen | | 202'900.00 |

Fazit: Aufgrund der rückläufigen Einnahmen (Stichwort: befristete Gratis-Abfallmarken) sowie der zusätzlich ab 2021 zu berücksichtigenden allgemeinen Ausgaben in der Abfallkasse müssen für das Jahr 2022 die Abfallgebühren wieder erhöht werden, damit die Abfallkasse ausgeglichen dasteht.

3. Einführung einer Grundgebühr

Mengengebühren ohne Grundgebühren erfüllen die gesetzlichen Anforderungen einer verursachergerechten Finanzierung. Fallen die Mengengebühren aber relativ hoch aus, so kann dies zu Problemen wie Abfalltourismus und illegaler Entsorgung führen. Mit der Einführung einer Grundgebühr pro Haushalt/Betrieb sollen einerseits die allgemeinen Kosten gedeckt und andererseits die Mengengebühren in vergleichbarer Höhe wie die der umliegenden Gemeinden gehalten werden. Ohne Einführung einer Grundgebühr müssten die Kosten für einen 35-l-Sack von aktuell CHF 1.50 auf CHF 2.20 angehoben werden. Das entspricht einer Erhöhung von 46 %. Die Höhe der Grundgebühr soll so bemessen sein, dass sie die vormals steuerfinanzierten allgemeinen Kosten deckt.

4. Einführung von Ordnungsbussen im Abfallbereich

Schliesslich soll zur Ahndung von Widerhandlungen gegen das Abfallreglement wie zum Beispiel illegale Abfallentsorgung, Littering etc. das Ordnungsbussenverfahren angepasst und erweitert werden: Mit diesem Verfahren können entsprechende Widerhandlungen durch die Ordnungskräfte der Gemeinde einfacher geahndet werden.

Im Rahmen einer **Informationsveranstaltung** stehen wir am **12.01.2022, 19.00 Uhr**, gerne für Fragen zur Verfügung. Wir bitten Sie um **Mitteilung bis 31.12.2021**, ob und mit wie vielen Personen Ihre Organisation am Anlass teilnehmen wird. Der Ort und die COVID-bedingten «Spielregeln» werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Wir bitten Sie, uns Ihre Vernehmlassung zur vorliegenden Totalrevision des Abfallreglements **bis 28.01.2022** zukommen zu lassen, und danken bestens für Ihre geschätzte Mitwirkung.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat

Mélanie Krapp-Boeglin Martin R. Duthaler
Gemeindepräsidentin Gemeindeverwalter

Beilagen:
– Synopse Abfallreglement vom 20.09.2021
– Synopse Verordnung zum Abfallreglement (informativ, ist nicht Gegenstand der Vernehmlassung)